



Satzung des Sportclub Wiesenbach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Grundsätze

- 1.) Der Verein trägt den Namen Sportclub Wiesenbach e.V., als Abkürzung SCW. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in 74572 Blaufelden-Wiesenbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 5.) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierung und jeder Form von Gewalt entschieden entgegen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der – Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.



§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die außerordentliche Mitgliedschaft können auch juristische Personen, Körperschaften und Handelsgesellschaften mit rechtlicher Selbstständigkeit erwerben.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.
Der Aufnahmeantrag beschränkt Geschäftsfähiger, insbesondere von Minderjährigen, bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
- 5.) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung des Hauptausschusses zum Ehrenmitglied ernannt werden. Weiteres regelt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Von den einzelnen Abteilungen können Sonderregelungen mit Zustimmung des Vorstandes getroffen werden. Den außerordentlichen Mitgliedern können nach Maßgabe der vom Verein gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zur Verfügung gestellt werden.
- 3.) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Es steht ihnen jedoch das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.



- 4.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Vereinsjugendleiters).

Mitglieder unter 18 Jahren können nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

- 5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderungen der Bankverbindungen bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- 6.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, Gebühren (z.B. Aufnahmegebühren), Umlagen und Dienstleistungen werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass die Beiträge rückwirkend zum 01. Januar des Jahres in Kraft treten, in dem der Beschluss gefasst wird.
- 2.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages. Die Mitgliederversammlung kann den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- 3.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 4.) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglieder und dem Vorstand des Vereins festgesetzt. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Gebühren (z.B. Aufnahmegebühren), Umlagen und Dienstleistungen beschließen. Machen die Abteilungen von diesem Recht Gebrauch, sind sie verpflichtet den entsprechenden Beschluss, dem Vereinsvorstand innerhalb einer Woche bekanntzugeben.
Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses in dessen nächster Sitzung. Widerspricht der Hauptausschuss diesen Beschlüssen gilt die bisherige Regelung.



- 5.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit grundsätzlich als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und im folgenden Jahr beitragsmäßig entsprechend veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- 6.) Weiteres regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein/Vorstand erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags, Gebühren, Umlagen oder Zusatzbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses in einer Vorstandssitzung. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist in § 11 geregelt.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitgliedes gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen.
Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlussbeschluss ist dieser endgültig. Wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.
Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.
Dies gilt auch für beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere von Minderjährigen, wobei eine entsprechende Erklärung gegenüber den gesetzlichen Vertretern abzugeben ist. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes besteht jedoch für Minderjährige kein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung.
- 5.) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem Verein und dem außerordentlichen Mitglied getroffenen Vereinbarung. Bei einer juristischen Person endet die Mitgliedschaft bei Auflösung der juristischen Person.



§ 7 Ehrungen

Der Verein kann Mitglieder für:

- Langjährige Mitgliedschaft
 - Verdienste um den Verein
 - besondere sportliche Leistungen
 - Verdienste um die allgemeine Förderung des Sports oder
 - aus besonderem Anlass
- ehren.

Die Einzelheiten bezüglich Art und Umfang regelt die Ehrenordnung.

§ 8 Organe des Vereins

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Der Hauptausschuss
- 4.) Die Abteilungsversammlung
- 5.) Die Jugendvollversammlung

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausführung des Sport, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Blaufelden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:



- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Vorstand
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entgegennahme der Abteilungsberichte
 - Entgegennahme des Berichtes des Vereinsjugendleiters
 - Entlastungen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Soweit turnusmäßig gegeben Neuwahlen
 - o Wahl des Ersten Vorsitzenden
 - o Wahl der beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - o Wahl des Schriftführers
 - o Wahl des Finanzreferenten
 - o Wahl der Kassenprüfer
 - o Wahl von bis zu vier Beisitzern
 - Bestätigung des Vereinsjugendleiters
 - Bestätigung der Abteilungsleiter
 - Festsetzungen der Beiträge, Gebühren (z.B. Aufnahmegebühr)
 - Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung von Rechtsgeschäften über 25000 €
- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertretern geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.



§ 11 Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf Personen:
- a) Erste Vorsitzende
 - b) Zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Finanzreferent
 - d) Schriftführer/in

Der erste Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; ansonsten vertreten jeweils zwei Mitglieder gemeinsam den Verein.

Im Innenverhältnis sind die anderen Mitglieder des engeren Vorstandes nur zur Vertretung berechtigt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes (§ 26 BGB) ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00€ die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.

- 2.) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses, Buchführung und Erstellung von Jahresberichten.
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- Zudem ist er für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Zuständigkeiten des Vorstandes sowie der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan/ Geschäftsordnung festgelegt werden.

- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im Turnus von zwei Jahren gewählt.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Ersten Vorsitzenden ist jedoch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einem neuen Ersten Vorsitzenden zu wählen hat.

- 4.) Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Erste oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme einer der beiden Zweiten Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Ersten Vorsitzenden oder dem Zweiten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.



Der Vorstand kann im Bedarfsfall weitere Personen mit beratender Funktion zu seinen Sitzungen hinzuziehen und hat das Recht im Bedarfsfalle Sonderausschüsse zu bilden.

§ 12 Hauptausschuss

- 1.) Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) Dem Ersten Vorsitzenden
 - b) Den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Schriftführer
 - d) Dem Finanzreferenten
 - e) Dem Vereinsjugendleiter
 - f) Den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern
 - g) Bis zu vier Beisitzern
 - h) Der Frauenvertreterin
- 2.) Dem Hauptausschuss obliegt grundsätzlich:
 - a) Die Beschlussfassung über die Gründung und die Auflösung von Abteilungen.
 - b) Die Koordinierung zwischen dem Vorstand und den Abteilungen sowie zwischen den einzelnen Abteilungen.
 - c) Die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins (ausgenommen die Geschäftsordnung des Vorstandes).
 - d) Die Beschlussfassung über Genehmigung von Rechtsgeschäften über 5000€ bis 25.000,00€.
- 3.) Neben den in dieser Satzung geregelten, weiteren Zuständigkeiten entscheidet der Hauptausschuss darüber hinaus in Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung weder der Vorstand noch die Mitgliederversammlung zuständig sind.
Scheidet während dem Geschäftsjahr ein Mitglied des Hauptausschusses aus, kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen.
- 4.) Dies gilt nicht für den Vereinsjugendleiter. Bei seinem vorzeitigen Ausscheiden regelt die Vereinsjugendordnung das weitere Vorgehen.
- 5.) Der Hauptausschuss wird vom Vorstand einberufen. Ein Viertel (1/4) der dem Hauptausschuss angehörenden Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Hauptausschusssitzung schriftlich verlangen.
- 6.) Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Ersten Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 7.) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder, darunter zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind.
- 8.) Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



Über den Verlauf der Hauptausschusssitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zuzufertigen, welches vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

- 9.) Der Hauptausschuss kann weitere Personen mit beratender Funktion zu seinen Sitzungen hinzuziehen und hat das Recht im Bedarfsfalle Sonderausschüsse zu bilden.
- 10.) Neben den in dieser Satzung geregelten Zuständigkeiten soll in einer Geschäftsordnung die weiteren Obliegenheiten des Hauptausschusses geregelt werden.

§ 13 Abteilungen

- 1.) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- 2.) Die Abteilungen werden eigenverantwortlich durch ihre Abteilungsleiter geführt. Die Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter können zu Unterstützung Ausschüsse bilden.
- 3.) Der Abteilungsleiter und der Arbeitsausschuss werden im Turnus von zwei Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Bei Nichtbestätigung des Abteilungsleiters ist unverzüglich eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, die einen neuen Abteilungsleiter zu wählen hat. Der neugewählte Abteilungsleiter führt die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 4.) Einmal jährlich ist vor der Mitgliederversammlung eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Die Abteilungsversammlungen müssen innerhalb 1 Monats vor der Mitgliederversammlung stattfinden.
Die Einberufung der jeweiligen Abteilungsversammlungen hat mindestens drei Wochen vor der Versammlung durch öffentlichen Aushang am Vereinsheim mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 5.) Für die Durchführung der Abteilungsversammlungen, Ausschusssitzungen, Wahlen, Abstimmungen, usw. sind grundsätzlich die Bestimmungen der übrigen Organe des Vereins anzuwenden.
- 6.) Die Abteilungen verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig.
- 7.) Die Abteilungen dürfen keine Dauerschuldverhältnisse (z.B. Trainerverträge) eingehen. Gleiches gilt für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen außerhalb des Rahmens des üblichen Sportbetriebs, auch wenn diese den Abteilungsetat nicht übersteigen.
- 8.) Die Abteilungen dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen.



Einzelausgaben, die den Betrag von 500 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

- 9.) Der Hauptausschuss und in dringenden Fällen der Vorstand haben das Recht, den Abteilungen verbindliche Weisungen zu erteilen.
- 10.) Die jeweiligen Abteilungen sind auch verpflichtet, die Anlagen und Geräte im Rahmen ihrer Aufgabenstellung zu warten und zu pflegen.
Der Vorstand und der Hauptausschuss haben über die Arbeit in den einzelnen Abteilungen laufend unterrichtet zu werden.
- 11.) Das Weitere kann in einer Abteilungsordnung geregelt werden.

§ 14 Vereinsjugend

Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- 1.) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 2.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird.
- 3.) Stimmberechtigt ist, wer das achte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr sowie die regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter.
- 4.) Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung mit einfacher Mehrheit durch den Hauptausschuss. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- 5.) Eine Änderung tritt erst in Kraft, wenn der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit zustimmt.
- 6.) Der Vereinsjugendleiter vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Hauptausschuss. Der Vereinsjugendleiter wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
Bei Nichtbestätigung des Vereinsjugendleiters ist unverzüglich eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen, die einen neuen Vereinsjugendleiter zu wählen hat. Der neue Vereinsjugendleiter führt die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Jugendvollversammlung.



§ 15 Ordnungen

- 1.) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Geschäftsordnungen, einer Beitragsordnung, eine Finanzordnung, eine Abteilungsordnung, eine Jugendordnung und eine Ehrenordnung geben. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden. Die Ordnungen sind für alle Vereinsmitglieder bindend.
- 2.) Der Hauptausschuss ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Vorstand zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Hauptausschuss zu bestätigen ist.

§ 16 Strafbestimmungen

- 1.) Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen, von dem in § 6 genannten Ausschluss abgesehen, einer Ordnungsgewalt.
- 2.) Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
 1. Verweis.
 2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
- 3.) Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes, der dem bestraften Mitglied per Einschreiben mitzuteilen ist, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 17 Kassenprüfer/ -in

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2.) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 18 Datenschutz/ Recht am eigenen Bild

- 1.) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer und SEPA-Mandats-ID zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.



- 2.) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Geburtsjahr, Abteilungszugehörigkeit und Geschlecht.
- 3.) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwertung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 4.) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
- 5.) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt. Der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie in elektronischen Medien kann das Mitglied schriftlich widersprechen.

§ 19 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.



- 4.) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Blaufelden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke in der Ortschaft Wiesenbach zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

- 1.) Mit Ausnahme der Mitgliederversammlungen, Jugendvollversammlungen und Abteilungsversammlungen besteht für alle weiteren Organe, Gremien, Ausschüsse und Kommissionen des SCW die Möglichkeit, die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) durchzuführen (weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vereins).
- 2.) Zu den Sitzungen und Veranstaltungen der Organe, Gremien, Ausschüsse und Kommissionen des SCW, mit Ausnahme der Mitgliederversammlungen, Jugendvollversammlungen und Abteilungsversammlungen können Einladungen samt Tagesordnungen und Anlagen auch auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) erfolgen. Sämtliche Protokolle können auf elektronischem Weg versandt werden.
- 3.) Alle in dieser Satzung genannten Ämter können von Frauen und Männern besetzt werden. Für Frauen gilt die entsprechende weibliche Bezeichnung.
- 4.) In allen Fällen, für welche die Satzung keine Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des BGB maßgebend.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.03.2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Wiesenbach, den 14.03.2015
Gez. Markus Trump
1.Vorsitzender